

Corporate-Governance-Bericht

Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON AG zur Corporate Governance

E.ON versteht Corporate Governance als zentrale Herausforderung an eine verantwortungsvolle und wertorientierte Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr intensiv mit der Einhaltung der Vorgaben des Corporate-Governance-Kodex – besonders im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen vom 14. Juni 2007 – befasst. Am 17. Dezember 2007 gaben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab, nach der E.ON den Empfehlungen des Kodex ohne Ausnahme entspricht. Die vollständige Erklärung finden Sie ebenso wie die Erklärungen der Vorjahre im Internet unter www.eon.com. E.ON erfüllt freiwillig auch die meisten Anregungen des Kodex.

Führungs- und Kontrollstruktur

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat 20 Mitglieder und setzt sich nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern gewählt. Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme, falls eine zweite Abstimmung erneut zu einer Stimmgleichheit führt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON AG sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands sicherzustellen, gehören dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Im Berichtsjahr kam es nicht zu Interessenkonflikten bei Aufsichtsratsmitgliedern der E.ON AG. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Entsprechende Verträge bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und begleitet den Vorstand beratend. Er befasst sich mit der Geschäftsentwicklung, der Mittelfristplanung und der Weiterentwicklung

der Unternehmensstrategie. Er erörtert die Quartalsberichte und verabschiedet unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der vorbereitenden Berichte des Prüfungsausschusses den Jahresabschluss und den Konzernabschluss. Darüber hinaus bestellt er die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab. Dabei sorgt er gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Geschäfte oder Maßnahmen des Vorstands, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der E.ON AG enthält einen nicht abschließenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen.

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen folgende Ausschüsse des Aufsichtsrats:

Dem nach § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Vermittlungsausschuss gehören je zwei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der Präsidialausschuss besteht aus den vier Mitgliedern des Vermittlungsausschusses. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und berät den Vorstand in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens. In Eilfällen – wenn eine vorherige erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann – beschließt der Präsidialausschuss anstelle des Gesamt-Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet darüber hinaus insbesondere Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Er befasst sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens.

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung bzw. der Betriebswirtschaft verfügen. Der Vorsitzende verfügt – entsprechend den Vorgaben des Corporate Governance Kodex – über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen bzw. internationalen Kontrollverfahren.

Der Prüfungsausschuss befasst sich vornehmlich mit Fragen der Rechnungslegung, der Compliance und des Risikomanagements der Gesellschaft, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Ferner bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats

über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er prüft darüber hinaus die Quartalsabschlüsse und erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse mit dem Abschlussprüfer.

Der Finanz- und Investitionsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Konzernfinanzierung und der Investitionsplanung. Er entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen sowie zu Finanzmaßnahmen, deren Wert 1 Prozent des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt. Überschreitet der Wert der genannten Geschäfte und Maßnahmen 2,5 Prozent des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz, bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats vor.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Vorsitzender des Nominierungsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten.

Der Vorstand

Der Vorstand der E.ON AG besteht aus fünf (bis Ende Februar 2008 sechs) Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht älter als 65 Jahre sein.

Der E.ON-Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres die Konzerninvestitions-, Finanz- und Personalplanung für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung vor.

Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung oder für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über etwaige auftretende Mängel in unseren Überwachungssystemen unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Präsidialausschuss des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Vorstandsmitglieder dürfen Neben-

tätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, nur mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats übernehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der E.ON AG gekommen. Wesentliche Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Entsprechende Verträge bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der E.ON AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Sie werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsberichten sowie im Internet unter www.eon.com veröffentlicht wird, über wesentliche Termine informiert.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der E.ON-Konzernabschluss wird seit dem Geschäftsjahr 2007 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der Abschluss der E.ON AG wird nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung.

Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, holt der Prüfungsausschuss von dem vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer wird vereinbart,

- dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichtet wird,
- dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und
- dass der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Umgang mit Risiken

Einzelheiten zum Risikomanagementsystem finden sich im Lagebericht auf Seite 62 dieses Geschäftsberichts. Darüber hinaus haben wir ein zentrales Gremium eingerichtet, das zur Unterstützung des Vorstands für die korrekte und zeitnahe Veröffentlichung von finanzmarktrelevanten Informationen verantwortlich ist. Die Mitglieder des Gremiums stammen aus unterschiedlichen Fachbereichen der E.ON AG und sind aufgrund ihrer Tätigkeit für diese Aufgaben besonders geeignet.

Die Wirksamkeit der bei der E.ON AG und bei den Führungsgesellschaften unserer Market Units für die Finanzpublizität relevanten Kontrollmechanismen wird regelmäßig durch die interne Revision und unseren Abschlussprüfer überprüft.

Der Vorstand der E.ON AG beschloss im August 2007, das Delisting ihrer American Depositary Shares (ADS) von der New Yorker Börse (NYSE) sowie die Deregistrierung und Beendigung ihrer Berichtspflichten bei der amerikanischen Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) zu beantragen. Nachdem die NYSE und die SEC in der Einspruchsfrist keine Einwände geltend gemacht haben, wurden Delisting und Deregistrierung wirksam. Deshalb entfallen für E.ON unter anderem die Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act Section 404 für das interne Kontrollsystem der Finanzberichterstattung schon für das Jahr 2007.

Dennoch hat E.ON 2007 das dokumentierte interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzberichterstattung einer internen Bewertung durch das Management und die interne Revision unterzogen. E.ON ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine signifikante sowie materielle Schwachstelle zum 31. Dezember 2007 im E.ON-Konzern besteht. Eine Prüfung des internen Kontrollsystems der Finanzberichterstattung auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes durch den Abschlussprüfer bestätigt dieses Ergebnis.

Transparenz

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat der E.ON AG einen hohen Stellenwert. Unsere Aktionäre, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzen wir hauptsächlich das Internet.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der E.ON AG erfolgt durch Quartalsberichte, den Geschäftsbericht, Bilanzpressekonferenzen, Telefonkonferenzen und zahlreiche Veranstaltungen mit Finanzanalysten im In- und Ausland.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind im Finanzkalender zusammengefasst. Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der E.ON AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der E.ON-Aktie erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht. Gemäß § 10 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes ist E.ON verpflichtet, einmal jährlich ein Dokument („jährliches Dokument“) mit einer Zusammenstellung der gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen der vergangenen zwölf Monate zu veröffentlichen. Der Finanzkalender, die Ad-hoc-Mitteilungen und das „jährliche Dokument“ stehen im Internet unter www.eon.com zur Verfügung.

Personen mit Führungsaufgaben, insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der E.ON AG, sowie mit diesen in einer engen Beziehung stehende Personen sind gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der E.ON AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte im Jahr 2007 haben wir im Internet unter www.eon.com veröffentlicht. Mitteilungspflichtiger Besitz nach Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex lag zum 31. Dezember 2007 nicht vor.

Integrität

Integrität und rechtmäßiges Verhalten bestimmen unser Handeln. Der Vorstand hat dazu einen Verhaltenskodex erlassen mit Richtlinien für den Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen, zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnissen sowie zur Behandlung von Interessenkonflikten. Integritätsbeauftragte (Compliance Officers) der E.ON AG und der Market Units stellen die Umsetzung und eine unabhängige und objektive Bearbeitung sicher.

Eine Insiderrichtlinie enthält verbindliche Regelungen für den Umgang mit Insiderinformationen und den Handel mit E.ON-Aktien, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes hinausgehen. Zusätzlich haben wir einen Code of Ethics entwickelt. Dieser gilt vor allem für die Mitglieder des Vorstands und des für die Veröffentlichung finanzmarktrelevanter Informationen verantwortlichen Gremiums. Er verpflichtet diesen Adressatenkreis insbesondere zu einer vollständigen, angemessenen, sorgfältigen, rechtzeitigen und verständlichen Wiedergabe von Informationen in Veröffentlichungen unseres Unternehmens. Auch der Code of Ethics steht im Internet unter www.eon.com zur Verfügung.

Schließlich ist ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden über die Rechnungslegung oder die Finanzberichterstattung eingerichtet worden. Beschwerden können, auch in anonymer Form, an den Compliance-Beauftragten übersandt werden, der wiederum an den Prüfungsausschuss berichtet.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht berücksichtigt die Regelungen des Handelsgesetzbuches in der durch das Vorstandsvergütungs-offenlegungsgesetz (VorstOG) geänderten Fassung sowie die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er ist gleichzeitig als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts anzusehen.

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Satzung der E.ON AG geregelt. Das Vergütungssystem trägt - im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex - der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Gesellschaft Rechnung. Entsprechend dem Kodex erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch zwei variable erfolgsorientierte Vergütungskomponenten. Die kurzfristige Komponente ist dividendenabhängig und die langfristige richtet sich nach dem Dreijahresdurchschnitt des Konzernüberschusses.

Fixe Vergütung: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 55.000,00 €.

Kurzfristige variable Vergütung: Daneben erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jedes Geschäftsjahr eine variable Vergütung in Höhe von 115,00 € für je 0,01 € Dividende, die über 0,10 € je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird.

Langfristige variable Vergütung: Darüber hinaus wird eine weitere variable Vergütung in Höhe von 70,00 € für jede 0,01 € gezahlt, um die der Dreijahresdurchschnitt des Konzernüberschusses je Aktie den Betrag von 2,30 € übersteigt.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Die feste Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die variablen Vergütungen sind zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält insgesamt das Dreifache, sein Stellvertreter und jeder Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses jeweils insgesamt das Doppelte und jedes Mitglied eines Ausschusses insgesamt das Anderthalbfache der Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 1.000,00 € je Tag der Sitzung. Schließlich besteht zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats-tätigkeit abdeckt. Diese sieht für den Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 50 Prozent der jährlichen fixen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor.

Mit der jährlichen fixen Vergütung von 55.000,00 € soll der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats Rechnung getragen werden, die zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion erforderlich ist. Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Reihe von Aufgaben, die sie unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens erfüllen müssen. Auch in für das Unternehmen schwierigen Zeiten, in denen die Tätigkeit des Aufsichtsrats regelmäßig besonders anspruchsvoll ist, soll daher eine Mindestvergütung gewährleistet sein. Das dividendenabhängige Vergütungselement soll dagegen zu einem gewissen Gleichklang der Vergütungsinteressen des Aufsichtsrats mit den Renditeerwartungen der Aktionäre führen. Mit der Bindung eines weiteren Teils der variablen Vergütung an den Dreijahresdurchschnitt des Konzernüberschusses enthält die Aufsichtsratsvergütung schließlich einen auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteil.

Die Vergütung des Aufsichtsrats

Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung von E.ON am 30. April 2008 die vorgeschlagene Dividende beschließt, betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats 4,5 Mio € (Vorjahr: 4,1 Mio €).

Im Geschäftsjahr 2007 bestanden keine Kredite gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Seite 19 angegeben.

Gesamtvergütung des Aufsichtsrats für 2007					
in €	Feste Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	Langfristige variable Vergütung	Aufsichtsrats-bezüge von Tochtergesellschaften	Summe
Ulrich Hartmann	165.000	138.000	161.490	-	464.490
Hubertus Schmoldt	110.000	92.000	107.660	-	309.660
Dr. Karl-Hermann Baumann	110.000	92.000	107.660	-	309.660
Sven Bergelin (seit 1. August 2007)	22.917	19.167	22.429	-	64.513
Dr. Rolf-E. Breuer	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Dr. Gerhard Cromme (bis 30. Juni 2007)	41.250	34.500	40.373	-	116.123
Gabriele Gratz	77.917	65.167	76.259	101.000	320.343
Wolf-Rüdiger Hinrichsen	82.500	69.000	80.745	-	232.245
Ulrich Hocker	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Eva Kirchhof	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Seppel Kraus (bis 31. Juli 2007)	32.083	26.833	31.401	-	90.317
Prof. Dr. Ulrich Lehner	68.750	57.500	67.287	-	193.537
Dr. Klaus Liesen	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Erhard Ott	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Hans Prüfer	55.000	46.000	53.830	17.750	172.580
Klaus Dieter Raschke	82.500	69.000	80.745	61.980	294.225
Dr. Henning Schulte-Noelle	82.500	69.000	80.745	-	232.245
Dr. Theo Siegert (seit 4. Juli 2007)	27.500	23.000	26.915	-	77.415
Prof. Dr. Wilhelm Simson	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Gerhard Skupke	55.000	46.000	53.830	11.450	166.280
Dr. Georg Frhr. von Waldenfels	55.000	46.000	53.830	-	154.830
Hans Wollitzer (seit 4. Januar 2007)	55.000	46.000	53.830	56.750	211.580
Zwischensumme	1.452.917	1.215.167	1.422.009	248.930	4.339.023
Sitzungsgeld und Auslagenersatz					189.151
Summe					4.528.174

Das Vergütungssystem des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands erhalten derzeit Bezüge, die sich aus einer festen jährlichen Grundvergütung, einer jährlichen Tantieme und einer langfristigen variablen Vergütung zusammensetzen.

Die Grundvergütung wird monatlich ausgezahlt und in regelmäßigen Abständen auf Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft.

Die Höhe der kurzfristigen variablen Tantieme orientiert sich daran, inwieweit bestimmte unternehmenserfolgsspezifische

und persönliche Ziele erreicht wurden. Das Zielvereinbarungssystem berücksichtigt zu 70 Prozent unternehmenserfolgsspezifische Ziele und zu 30 Prozent individuelle Ziele. Der Unternehmenserfolg betrifft zu gleichen Teilen den operativen Erfolg, der am Adjusted EBIT gemessen wird, und die erzielte Kapitalrendite ROCE. Bei 100-prozentiger Zielerfüllung entspricht die Tantieme der vertraglich vereinbarten Zieltantieme. Maximal ist eine Tantieme in Höhe von 200 Prozent der Zieltantieme möglich. Sämtliche Vergütungen für Tätigkeiten im Interessenbereich der Gesellschaft (gesellschaftsgebundene Mandate) werden auf die Tantieme angerechnet bzw. an die Gesellschaft abgeführt.

Als langfristigen variablen Vergütungsbestandteil erhalten die Vorstandsmitglieder eine aktienbasierte Vergütung. Ziel dabei ist, den Beitrag des Vorstands (und anderer wichtiger Führungskräfte) zur Steigerung des Unternehmenswerts zu honorieren und den langfristigen Unternehmenserfolg zu fördern. Durch diese variable Vergütungskomponente mit gleichzeitig langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden die Interessen des Managements mit denen der Anteilseigner sinnvoll verknüpft.

Seit dem Geschäftsjahr 2006 wird mit dem E.ON Share Performance-Plan ein konzernweit einheitliches aktienbasiertes Vergütungssystem angeboten. Die Höhe der Vergütung aus dem E.ON Share Performance-Plan richtet sich neben der Entwicklung des E.ON-Aktienkurses explizit auch nach der relativen Performance der E.ON-Aktie im Verhältnis zu einem Branchenindex.

Bis einschließlich 2005 hat E.ON jährlich virtuelle Aktienoptionen (Stock Appreciation Rights/SAR) im Rahmen des E.ON-Aktionsoptionsprogramms gewährt. Bereits gewährte SAR können weiterhin nach den Regelungen der Optionsbedingungen ausgeübt werden.

Beide Programme werden im Anhang des Geschäftsberichts in Textziffer 11 detailliert beschrieben.

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex umfasst die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder somit fixe und variable Bestandteile. Kriterien für die Höhe der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Vorstands, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands insgesamt und die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

Die variablen Vergütungskomponenten haben Risikocharakter, sodass es sich hierbei nicht um eine gesicherte Vergütung handelt. Die aktienbasierte Vergütung beruht auf anspruchsvollen, relevanten Vergleichsparametern. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist nach den Planbedingungen ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 über das Vergütungssystem des Vorstands beraten. Für die Vergütungsentscheidungen ist das Präsidium des Aufsichtsrats zuständig. Dieses hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 die Höhe der Vergütung des Vorstands überprüft.

Im Fall des vorzeitigen Verlusts der Vorstandspostion aufgrund eines Kontrollwechsels (Change-in-Control-Ereignis) haben die Mitglieder des Vorstands einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung von Abgeltungs- und Abfindungsleistungen.

Im Berichtsjahr bestanden mit allen Vorstandsmitgliedern Change-in-Control-Vereinbarungen. Die mit dem Vorstandsvorsitzenden sowie den im Geschäftsjahr 2006 neu in den Vorstand eingetretenen Mitgliedern vereinbarte Standard-Change-in-Control-Regelung sieht als Voraussetzung eines Kontrollwechsels drei Fallgestaltungen vor: Ein Dritter erwirbt mindestens 30 Prozent der Stimmrechte und erreicht damit die Pflichtangebotsschwelle gemäß dem WpÜG, die Gesellschaft schließt als abhängiges Unternehmen einen Unternehmensvertrag ab oder wird mit einem anderen Unternehmen verschmolzen. Endet der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds innerhalb von 12 Monaten nach dem Kontrollwechsel durch einvernehmliche Beendigung, Zeitablauf oder durch Kündigung des Vorstandsmitglieds, weil seine Vorstandspostion durch den Kontrollwechsel wesentlich berührt ist, steht ihm eine Zahlung in Höhe seiner kapitalisierten Jahresgesamtbezüge (Jahresgrundgehalt, Zieltantieme und Nebenleistungen) für die Restlaufzeit seines Dienstvertrags zu, mindestens aber für drei Jahre. Zur pauschalen Berücksichtigung von Abzinsung sowie Anrechnung anderweitigen Verdienstes wird die Zahlung um 20 Prozent gekürzt, ab dem 53. Lebensjahr wird der Kürzungssatz stufenweise verringert.

Mit den übrigen Vorstandsmitgliedern bestehen noch Change-in-Control-Vereinbarungen nach dem zuvor geltenden Muster. Dieses sieht in folgenden Fällen einen Kontrollwechsel als gegeben an: Ein Aktionär hat 25 Prozent oder mehr Stimmrechte an der Gesellschaft erworben, ein Dritter hat einen Stimmrechtsanteil erlangt, der in einer ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu einem Stimmrechtsanteil von mindestens der Hälfte des stimmberechtigten Grundkapitals geführt hat oder hätte, die Gesellschaft schließt als abhängiges Unternehmen einen Unternehmensvertrag ab, wird in eine andere Gesellschaft eingegliedert, erhält eine andere Rechtsform oder wird mit einem anderen Unternehmen verschmolzen. An den Kontrollwechsel sind Abgeltungs- und Abfindungsleistungen geknüpft. Das Vorstandsmitglied hat als Abgeltung Anspruch auf Zahlung der kapitalisierten Jahresgesamtbezüge (Grundgehalt, Zieltantieme und Nebenleistungen) für die restliche Vertragslaufzeit. Beträgt die Restlaufzeit des Dienstvertrags mehr als drei Jahre, werden die Abgeltungsleistungen für den darüber hinausgehenden Zeitraum zur Berücksichtigung von Abzinsung und Anrechnung anderweitigen Verdienstes pauschal um 25 Prozent gekürzt. Darüber hinaus erhält das Vorstandsmitglied eine Abfindung von mindestens dem Dreifachen seiner Jahresgesamtbezüge bzw. dem Vierfachen, wenn es bereits mehr als zehn Jahre als Vorstandsmitglied im Konzern tätig war. Zusammengerechnet werden Abgeltungs- und Abfindungsleistungen auf maximal fünf Jahresgesamtbezüge des Vorstandsmitglieds begrenzt.

Die Mitglieder des Vorstands haben nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen in drei Fällen einen Anspruch auf Ruhegeldzahlungen: bei Ausscheiden nach Erreichen der Regelaltersgrenze von derzeit 60 Jahren, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit sowie im Fall der vorzeitigen Beendigung oder Nichtverlängerung des Dienstvertrags. Abhängig von der Dauer der Vorstandstätigkeit sehen die Ruhegeldzusagen der Vorstandsmitglieder jährliche Ruhegeldansprüche zwischen 50 und 75 Prozent des letzten Grundgehalts bzw. in einem Fall einen Fixbetrag vor. Soweit die Mitglieder des Vorstands im Rahmen früherer Tätigkeiten Ruhegeldansprüche erworben haben, werden diese Ansprüche auf die Ruhegeldzahlungen der Gesellschaft angerechnet. Bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtverlängerung des Dienstvertrags erhalten die Vorstandsmitglieder, die seit mehr als fünf Jahren im E.ON-Konzern in einer Top-Management-Position tätig sind, bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres als sogenanntes Übergangsgeld ein vermindertes Ruhegeld, soweit die Ursache der vorzeitigen Beendigung oder Nichtverlängerung nicht auf

ihr Verschulden oder die Ablehnung eines mindestens gleichwertigen Angebots zur Vertragsverlängerung zurückgeht. Die Höhe des Übergangsgeldes wird aus dem Verhältnis der tatsächlichen gegenüber der möglichen Dauer der Tätigkeit im E.ON-Konzern bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ermittelt. Die Ruhegeldzusagen an Vorstandsmitglieder, welche die Gesellschaft vor dem Geschäftsjahr 2006 erteilt hat, enthalten keine Einschränkung des Ruhegeldanspruchs bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichtverlängerung.

Die nachfolgende Darstellung vermittelt eine Übersicht über die Höhe der aktuellen Ruhegeldansprüche der Vorstandsmitglieder. Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden auch die jeweiligen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen individuell aufgeführt. Hierbei handelt es sich nicht um gezahlte Vergütung, sondern auf Basis von IFRS ermittelten rechnerischen Aufwand.

Vorstandspensionen	Aktuelle Höhe der Ruhegeld- anwartschaft zum 31. Dezember 2007		Höhe der Zuführung zu den Pensions- rückstellungen im Jahr 2007	
	in % des Grundgehalts	absolut in €	in €	davon Zinsauf- wand in €
	Dr. Wulf H. Bernotat	70	868.000	1.493.957
Dr. Burckhard Bergmann	-	743.608	919.757	562.382
Christoph Dänzer-Vanotti ¹⁾	50	300.000	828.280	52.468
Lutz Feldmann	50	300.000	208.538	95.843
Dr. Hans Michael Gaul ²⁾	-	-	109.686	109.686
Dr. Marcus Schenck ¹⁾	50	300.000	366.974	2.144
Dr. Johannes Teyssen	70	525.000	590.867	259.331

1) Pensionsanwartschaft ist noch verfallbar
2) Pensionseintritt zum 1. April 2007

Laufende Renten werden jährlich gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst. Vor dem Jahr 2003 erteilte Pensionszusagen ermöglichen es dem Aufsichtsratspräsidium, unter bestimmten Voraussetzungen nach Ermessen eine darüber hinausgehende Anpassung vorzunehmen. Abweichend von dieser Systematik wird der Ruhegeldanspruch eines Vorstandsmitglieds zwar ebenfalls jährlich nach dem Verbraucherpreisindex, jedoch zuzüglich 0,7 Prozent angepasst.

Nach dem Tod eines aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitglieds wird ein vermindertes Ruhegeld als Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt. Witwen erhalten lebenslang 60 Prozent des Ruhegeldes, welches das Vorstandsmitglied am Todestag bezogen hat bzw. bezogen hätte, wenn der Pensionsfall an diesem Tag eingetreten wäre. Das Witwengeld entfällt bei Wiederverheiratung. Abweichend hiervon sieht die Hinterbliebenenversorgung eines Vorstandsmitglieds Zahlungen an

die Witwe in Höhe von 75 Prozent des Ruhegeldes vor. Unterhaltsberechtigte Kinder erhalten mindestens bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus längstens bis zum 25. Lebensjahr für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung 20 Prozent des Ruhegeldes, welches das Vorstandsmitglied am Todestag bezogen hat bzw. bezogen hätte. Vor dem Jahr 2006 erteilte Zusagen sehen abweichend hiervon Waisengelder in Höhe von 15 Prozent des Ruhegeldes vor. Übersteigen Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag des Ruhegeldes, erfolgt eine anteilige Kürzung der Waisengelder um den übersteigenden Betrag.

Die Vergütung des Vorstands

Mit Ablauf des 31. März 2007 ist Herr Dr. Hans Michael Gaul aus dem Vorstand ausgeschieden.

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2007 20,4 Mio € (2006: 21,7 Mio €). Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich folgende Gesamtvergütung:

Gesamtvergütung des Vorstands für 2007						
in €	Grund- vergütung	Tantieme	Sonstige Bezüge	Wert der gewährten Performance- Rechte (2. Tranche)	Summe	Anzahl gewährter Performance- Rechte (2. Tranche)
Dr. Wulf H. Bernotat	1.240.000	2.880.000	47.241	1.164.278	5.331.519	13.987
Dr. Burckhard Bergmann	750.000	1.760.000	28.939	689.893	3.228.832	8.288
Christoph Dänzer-Vanotti	600.000	1.410.000	18.103	551.964	2.580.067	6.631
Lutz Feldmann	600.000	1.410.000	39.918	551.964	2.601.882	6.631
Dr. Hans Michael Gaul (bis 31. März 2007)	187.500	440.000	6.606	172.473	806.579	2.072
Dr. Marcus Schenck	600.000	1.410.000	33.343	551.964	2.595.307	6.631
Dr. Johannes Teyssen	750.000	1.760.000	86.315	689.893	3.286.208	8.288
Summe	4.727.500	11.070.000	260.465	4.372.429	20.430.394	52.528

Die sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder umfassen im Wesentlichen geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung von Dienst-Pkw sowie in einem Einzelfall die vorübergehende Übernahme der Miete für den Zweitwohnsitz.

Die im Geschäftsjahr zugeteilten Rechte aus dem E.ON Share Performance-Plan der 2. Tranche (Performance-Rechte) wurden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung von 83,24 € pro Stück angegeben und in die Gesamtvergütung des Vorstands einbezogen. Für die Ermittlung dieses Werts wird ein anerkanntes finanzmathematisches Optionspreismodell verwendet. In diesem Optionspreismodell wird eine große Anzahl unterschiedlicher Entwicklungspfade der E.ON-Aktie und des Vergleichsindex Dow Jones STOXX Utilities Index (Return EUR) simuliert (sogenannte Monte-Carlo-Simulation). Für jeden Pfad wird der innere Wert eines Performance-Rechts am Laufzeitende gemäß den Planbedingungen auf Basis der simulierten Über- bzw. Unterperformance der E.ON-Aktie gegenüber dem Index und des entsprechenden Auszahlungswertes der Aktie ermittelt. Der beizulegende Zeitwert entspricht schließlich dem abgezinnten Durchschnitt dieser inneren Werte.

Für die interne Kommunikation mit dem Vorstand und Aufsichtsrat wird statt des finanzmathematischen Wertes der sogenannte Zielwert verwendet. Der Zielwert entspricht dem Auszahlungsbetrag je Performance-Recht, der sich ergibt, wenn am Ende der Laufzeit der Kurs der E.ON-Aktie gehalten wird und die Performance der des Vergleichsindex entspricht. Bei der zweiten Tranche beträgt der Zielwert 96,52 € je Stück und entspricht dem durchschnittlichen Aktienkurs der E.ON-Aktie der letzten 60 Börsentage vor Ausgabe der Performance-Rechte am 1. Januar 2007. Basierend auf diesem Zielwert hat der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats die oben genannten Stückzahlen festgesetzt. Dies entspricht einem

Zielwert von 1,35 Mio € für den Vorstandsvorsitzenden und 0,8 Mio € für ein Vorstandsmitglied bzw. 80 Prozent davon für in 2006 eingetretene Vorstandsmitglieder.

Als ergänzende Angabe ist gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB der Aufwand der Gesellschaft für sämtliche im aktuellen und in Vorjahren gewährte und im Geschäftsjahr bestehende Tranchen zeitanteilig auszuweisen. Für 2007 ergibt sich gemäß IFRS 2 folgender bilanzieller Aufwand: Herr Dr. Bernotat 5,6 Mio €, Herr Dr. Bergmann 2,6 Mio €, Herr Dänzer-Vanotti 0,8 Mio €, Herr Feldmann 0,4 Mio €, Herr Dr. Schenck 0,4 Mio € und Herr Dr. Teyssen 1,6 Mio €. Für Herrn Dr. Gaul ergab sich vom 1. Januar 2007 bis zum 31. März 2007 aufgrund einer rückläufigen Wertentwicklung der in diesem Zeitraum bestehenden Aktienoptionen und Performance-Rechte ein Ertrag von rund 0,1 Mio €.

Weitere detaillierte Informationen zur aktienbasierten Vergütung der E.ON AG sind in der Textziffer 11 des Anhangs des Konzernabschlusses dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2007 bestanden keine Kredite gegenüber Vorstandsmitgliedern.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich auf den Seiten 14, 15 und 213.

Die Bezüge der ehemaligen Vorstandsmitglieder

Die Gesamtbezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betragen 6,6 Mio € (Vorjahr: 11,7 Mio €).

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern und ihren Hinterbliebenen sind 97,4 Mio € (Vorjahr: 99,9 Mio €) zurückgestellt.